

TEIL 10 – BERECHNUNG DER AUF DEN MARKT GEBRACHTEN VERPACKUNGSMENGEN

Die Verpackungsverantwortlichen können zur Erhebung der Daten für die auf den Markt gebrachten Verpackungsmengen, die in der Erklärung an die IVK angegeben werden müssen, nach folgenden Methoden verfahren:

- **"Produkt"- oder "Output"-Ansatz:**
Eine Erklärung auf der Basis der Daten pro verkaufte/auf den Markt gebrachte Verpackungsart. Der Verpackungsverantwortliche kann dabei seinen eigenen Daten oder die seines Lieferanten (im Ausland) als Grundlage nehmen.
- **"Verpackungsmaterial"- oder "Input"-Ansatz**
Eine Erklärung auf Basis der Menge der verwendeten/gekauften Verpackungen.
- **"Verpackungsabfälle"-Ansatz**
Eine Erklärung auf Basis eines Sortiertests, der nur von einem Verpackungsverantwortlichen im Sinne von Artikel 2.20^o, c) verwendet werden kann.

1. **"Produkt"- oder "Output"-Ansatz: Bestimmung der erklärungspflichtigen Mengen anhand der Daten pro verkaufte oder auf den belgischen Markt gebrachte Verpackungsart**

Die Verpackungsverantwortlichen müssen bei der Kontrolle mindestens folgende Daten vorlegen können:

- eine Beschreibung der Verpackungsmaterialien und der verpackten Produkte (oder Produktfamilien),
- einen Überblick über die auf den Markt gebrachte Produktmenge pro Produkt (oder Produktfamilie).

Falls der Verpackungsverantwortliche unterschiedliche Verpackungsarten verwendet und in seiner Erklärung angibt, eine "Durchschnittsverpackung" zu verwenden, muss er diese auf Grundlage der gängigsten Verpackungsarten definieren oder den Durchschnitt anhand der Anzahl der verkauften Verpackungen für jede Verpackungsart ermitteln.

1.1. Beschreibung der Verpackungsarten

Die Beschreibung der Verpackungsarten muss für jede Verpackungsart folgende Informationen enthalten:

- das Produkt (oder die Produktfamilie), worauf sich die Daten beziehen,
- das Gewicht der einzelnen Verpackungselemente,
- das Material, aus dem die einzelnen Verpackungselemente bestehen,
- die Grundeinheit des Systems (Verkaufsvolumen, Verpackungsvolumen usw.),
- die Angabe, ob das Verpackungselement Teil einer Erst-, Zweit- oder Drittverpackung ist,
- die Angabe, ob die Verpackungen zur Verpackung gefährlicher oder nicht gefährlicher Produkte dienen.

1.2. Menge der auf den Markt gebrachten Verpackungen

Die Menge der auf den Markt gebrachten Verpackungen wird durch Multiplikation des Verpackungsgewichts des jeweiligen Verpackungstyps mit der Anzahl der darin auf den Markt gebrachten verpackten Produkte ermittelt.

⁽¹⁾ Der Verpackungsverantwortliche „Entpacker“ im Sinne von Artikel 2.20^o, c) des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen.

Die Unterlagen über die Produktmenge oder Produktfamilie(n) müssen für jedes Verpackungsmaterial folgende Informationen enthalten:

- die Anzahl der auf den Markt gebrachten Produkte,
- eine Beschreibung des verwendeten Verpackungsmaterials.

Die Produkte (oder Produktfamilien) in der Erklärung über die auf den Markt gebrachten Mengen müssen mit den Angaben in Produktlisten, Absatzstatistiken und anderen Unterlagen übereinstimmen. Stellt sich heraus, dass in der Erklärung nicht alle Produkte der auf den Markt gebrachten Gesamtmenge aufgeführt sind, hat der Verpackungsverantwortliche anzugeben, ob es sich um Exporte, um bereits in einer Erklärung eines Lieferanten angegebene Produkte, oder um private Warenzeichen handelt, die von den Warenzeicheninhabern gemeldet werden müssen.

2. "Verpackungsmaterial"- oder "Input"-Ansatz: Bestimmung der erklärungsspflichtigen Mengen anhand der verwendeten/gekauften Verpackungen

Folgende Daten sind für die Methode auf Basis der verwendeten Verpackungsmengen erforderlich:

- eine Beschreibung der verwendeten Verpackungsmaterialien,
- eine Beschreibung der Menge der verwendeten Verpackungen.

2.1. Beschreibung der verwendeten/verkauften Verpackungsmaterialien

Die Beschreibung der verwendeten Verpackungsmaterialien muss folgende Informationen enthalten:

- das Material, aus dem die verschiedenen Verpackungen bestehen;
- die Angabe, ob die beschriebene Verpackung Teil einer Erst-, Zweit- oder Drittverpackung ist,
- die Angabe, für welche Produktfamilien die Verpackung verwendet wird,
- die Angabe, ob die beschriebene Verpackung zur Verpackung gefährlicher Produkte verwendet wird.

2.2. Menge der verwendeten/gekauften Verpackungen

Folgende Daten sind für die Bestimmung der Menge der verwendeten/gekauften Verpackungen von Bedeutung:

- die Einkaufsrechnungen,
- die Lagerbestandsänderungen.

Werden nicht alle gekauften Verpackungen in die Erklärung aufgenommen, muss der Verpackungsverantwortliche angeben, ob es sich um Exporte handelt.

Wir empfehlen sowohl eine Schätzung der Menge der verwendeten/verkauften Verpackungen der Produkte, die für den Verkauf in Belgien bestimmt sind, als auch der Menge der für den Verkauf im Ausland bestimmten Verpackungen anhand der verkauften Mengen. Dies kann ggfs. auf Basis des Umsatzes geschehen (falls die Verpackung der Produkte, die für den Markt in Belgien und dem im Ausland bestimmt sind, identisch ist), wobei ein u.U. unterschiedlicher Verkaufspreis für das im Ausland verkaufte Produkt zu berücksichtigen ist.

Bemerkung:

Es ist zwischen dem Verpackungsmaterial für Industrieprodukte und Verpackungsmaterial für Haushaltsprodukte zu unterscheiden. Ebenso sind Produktionsverluste bei der Verpackungsherstellung zu berücksichtigen.

Berechnungsmethode zur Bestimmung der Gesamtmenge der verwendeten/gekauften Verpackungen für die IVK-Erklärung

$$X_n = A_{n-1} - A_n + B_n - C_n$$

Oder:

X_n Gesamtverpackungsmaterialmenge, die der IVK für das Jahr n gemeldet werden muss.

A_{n-1} Lagerbestand an Verpackungsmaterial zu Jahresbeginn

A_n Lagerbestand an Verpackungsmaterial zu Jahresende

B_n im Jahr n gekaufte Verpackungsmaterialmenge

C_n Produktionsabfälle des Verpackungsmaterials im Jahr n.

Verfügt der Verpackungsverantwortliche über Haushalts- und über Industrieverpackungen, muss die Berechnung für die Haushaltsverpackungen und für die Industrieverpackungen jeweils getrennt erfolgen.

3. "Verpackungsabfälle"-Ansatz : Bestimmung der erklärungsspflichtigen Mengen anhand eines Sortiertests

Zunächst muss ein Verpackungsverantwortlicher vom Typ C (nur bei Industrieverpackungen) ermitteln, ob er seine Erklärung anhand einer Verpackungsanalyse oder anhand der Informationen seines Lieferanten aufstellen kann. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Verpackungsmenge anhand eines Sortiertests ermittelt werden.

Ziel des Sortiertests ist es, den Anteil der Verpackungen am Gesamtabfallstrom zu ermitteln, für den der VA/C verantwortlich ist. Die Ergebnisse des Sortiertests und das angewendete Verfahren müssen aufbewahrt werden.

Zur Durchführung eines Sortiertests kann folgendes Verfahren angewendet werden:

- Jeder Abfallstrom, der Verpackungen enthalten könnte, muss im Stichprobenverfahren sortiert werden. Die Stichproben müssen für den jedes Jahr anfallenden Gesamtabfallstrom repräsentativ sein (Beispiel: 5% des jährlichen Abfallstroms. Der Verpackungsverantwortliche bestimmt den Anteil der Verpackungen bezogen auf das Gesamtgewicht der Stichprobe).
- Das durch die Stichprobenerhebung ermittelte Gewicht der Verpackungen enthält Verpackungen von Lieferanten aus dem In- und Ausland, wobei der Verpackungsverantwortliche jedoch nur für die Auslandsverpackungen verantwortlich ist. Um zwischen beiden unterscheiden zu können, muss der folgende Verteilerschlüssel hinzugezogen werden, vorausgesetzt, das Brutto- und Nettogewicht der entpackten Produkte, die in Einwegverpackungen gekauft wurden, ist bekannt:

(Brutto/Netto)Gewicht der gekauften und entpackten Importprodukte

(Brutto/Netto)Gewicht aller gekauften und entpackten Produkte

Sind die Bruttodaten nicht verfügbar, muss folgender Verteilerschlüssel auf Nettodatenbasis hinzugezogen werden:

Nettogewicht der gekauften und entpackten Importprodukte

Nettogewicht aller gekauften und entpackten Produkte

- Es muss angegeben werden, wer den Sortiertest durchführt hat (zum Beispiel das Unternehmen selbst oder ein Betreiber).
- Die Sortierung muss eine Aufteilung nach Verpackungsmaterial ermöglichen.
- Die Verpackungsmaterialien aus der Produktionslinie, d.h. die noch nicht auf den Markt gebracht wurden, gelten als Produktionsabfälle und nicht als Verpackungsabfälle.